



Honos alit artes

Studi per il settantesimo compleanno
di Mario Ascheri

IL CAMMINO DELLE IDEE
DAL MEDIOEVO ALL'ANTICO REGIME
Diritto e cultura nell'esperienza europea

a cura di

Paola Maffei e Gian Maria Varanini



Reti Medievali E-Book

19/III

Honos alit artes

**Studi per il settantesimo compleanno
di Mario Ascheri**

**IL CAMMINO DELLE IDEE
DAL MEDIOEVO ALL'ANTICO REGIME**

Diritto e cultura nell'esperienza europea

**a cura di
Paola Maffei e Gian Maria Varanini**

**Firenze University Press
2014**

Lectio aurea*

von Hans Erich Troje

Ortega y Gasset bezeichnet in dem Text *Del Imperio Romano* von 1940 die Anrufung von Gesetz und Recht als etwas «vorsätzlich Unmenschliches». Das Recht, sagt er, setzte die Verzweiflung am Menschlichen voraus. «Wenn die Menschen so weit sind, daß sie gegenseitig ihrer eigenen Menschlichkeit mißtrauen, dann versuchen sie etwas vorsätzlich Unmenschliches zwischen sich einzuschalten, um miteinander verkehren und handeln zu können: das Gesetz». Ich will dieses etwas provozierende Diktum heute *nicht* diskutieren. Heute wird *nicht* von Menschlichkeit, Unmenschlichkeit, Gesetz und Recht die Rede sein, sondern, viel anspruchsloser, von «Humanismus und Jurisprudenz», und zwar in einem dreifachen Sinne: erstens im Sinne meines Forschungsgebietes «Europäische Jurisprudenz unter dem Einfluß des Humanismus», zweitens im Sinne meiner die siebziger und achtziger Jahre ausfüllenden Bemühungen um verbesserte, vielleicht humanere Juristenausbildung und Rechtspraxis, drittens bezüglich dessen, was ich mit Fritz Pringsheim, als dessen Schüler, Doktorand und Assistent in den sieben Freiburger Jahren, 1957-1964, erleben durfte.

1. «Die europäische Jurisprudenz unter dem Einfluß des Humanismus», war das Aufgabengebiet, das mir 1964 bei Beginn meiner Arbeit im neugegründeten Max Planck Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt auf meinen Wunsch vom Gründungsdirektor Helmut Coing zugewiesen wurde. In diesen Themenkreis gehören mein Beitrag in dem von Coing herausgegebenen *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Privatrechtsgeschichte*, meine 1971 publizierte Habilitationsschrift *Graeca leguntur* über die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts, die während der sieben MPI-Jahre entstandenen Abhandlungen, die in einem Sammelband *Humanistische Jurisprudenz* von 1993 verfügbar sind, und schließlich auch die nach meiner 1999 erfolgten Pensionierung entstandenen und publizierten Aufsätze, die jetzt in ein Buch eingearbeitet sind, das unter dem Titel *Crisis digestorum. Studien zur historia pandectarum* 2011 im Klostermann-Verlag Frankfurt am Main erschienen ist.

Von den vielfältigen Aktivitäten europäischer Juristen unter dem Einfluß des Humanismus hatten mich zunächst deren Bemühungen um ein Verständnis der

* Vortrag *Humanismus und Jurisprudenz*, 9. Juni 2011 Freiburg im Breisgau.

den Quellen immanenten oder ihnen aufzuerlegenden Ordnung und Systematik, des sog. *ordo iuris*, am meisten interessiert, und einige der in der erwähnten Aufsatzsammlung von 1993 enthaltenen Stücke handeln auch davon. Sehr bald trat aber das Interesse an den humanistischen Quelleneditionen in den Vordergrund, und dieses fokussierte sich bald auf die humanistische Kritik und Edition der Digesten.

Ich will nur kurz skizzieren, worum es dabei geht. Als in der Spätantike (1. Drittel 6. Jahrhundert) Kaiser Justinian I. das römische Ostreich militärisch gefestigt hatte, unternahm er es, die Rechtspflege zu konsolidieren. Diese beruhte zumeist auf vor Jahrhunderten im römischen Westreich entstandenen lateinischen Texten. Das waren zum einen Schriften von Juristen der drei ersten nachchristlichen Jahrhunderte, zum anderen Konstitutionen der Kaiser desselben und des nachfolgenden Zeitraumes. Die Masse der Juristenschriften war für den Gerichtsgebrauch viel zu umfangreich, unübersichtlich und wegen unsicherer Textüberlieferung auch zu wenig zuverlässig und in entscheidenden Fragen oftmals widersprüchlich. Deswegen ließ Justinian durch die von ihm eingesetzten Expertenkommissionen unter Leitung eines hohen Justizbeamten aus der Masse von Juristenschriften die noch aktuellen, für die Rechtspflege der Gegenwart noch brauchbaren und erforderlichen Texte exzerpieren, überarbeiten und zusammenstellen, ließ das Ergebnis, ein Werk von immer noch gewaltigem Umfang, mehrfach abschreiben, nannte es *Digesta seu pandektai* und verschickte mit einem Begleitschreiben vom Dezember 529 authentische Abschriften an hohe Beamte. Die Textfragmente dieses Sammelwerkes waren ganz überwiegend in lateinischer Sprache verfaßt. Für die Rechtspraxis des Ostreiches standen bald Übersetzungen ins Griechische zur Verfügung, die allerdings möglichst wortgetreu sein mußten. Von den damals entstandenen und kursierenden Handschriften hat sich nur eine einzige erhalten, die auf 907 beidseitig beschriebenen großen Pergamentblättern Justinians Digesten fast lückenlos enthält und auf ungeklärten Wegen in den Westen gelangte. Sie kam irgendwann nach Pisa, wo sie bis 1406 verblieb. Eine wahrscheinlich im 11. Jahrhundert von ihr genommene Abschrift wurde zur Mutterhandschrift weiterer Abschriften, die an verschiedenen Orten Oberitaliens durchgearbeitet und erläutert und in den Rechtsschulen "gelesen" wurden, wobei Bologna bald den meisten Zustrom hatte und alle anderen, auch Pavia, überflügelte. Dabei beschränkte man sich unter Weglassung fast alles Griechischen auf die lateinischen Texte. Um die einzelnen Texte herum wuchs, als sogenannte glossa, ein Sammelsurium von kürzeren und längeren Erklärungen, die zu einem riesigen Erläuterungswerk, der *glossa magna*, zusammenwuchsen. Künftig gibt es für einige Jahrhunderte mehr Handschriften (und seit 1476 Drucke) mit dieser Glosse als *ohne* sie.

Mit Einführung der Druckkunst entstanden konkurrierende Produkte und die Rechtsschulen verloren die Kontrolle über die am jeweiligen Ort kursierenden, dem Studium zugrundeliegenden Texte. Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts führten die Unterschiede der kursierenden Texte zur Verwirrung und zum Ruf nach einer gesicherten und allgemein anerkannten Textgrundlage. Diese sollte sich an der besten verfügbaren Handschrift orientieren und messen.

Die erwähnte einzige Handschrift war 1406 als Kriegsbeute von Pisa nach Florenz gelangt und wurde von den dort herrschenden Medici in deren Privatbibliothek bewacht und der Benutzung weitgehend entzogen. Der von den Medici geförderte Philologe Angelo Poliziano arbeitete 1490 drei Monate an der Handschrift und notierte die von ihm bemerkten Abweichungen in den von ihm benutzten gedruckten Text. Diese dann ebenfalls in Florenz verwahrten und bewachten Notizen in den drei sogenannten *libri Politiani* durfte wenig später ausnahmsweise, ein adliger Rechtsprofessor aus Bologna, Ludovico Bolognini, abschreiben, wobei einige längere und anspruchsvollere griechische Fragmente ebenso auf der Strecke blieben wie Justinians griechisches Publikationsedikt, die *Constitutio* Dedoken. Aufgrund dieser aus Florenz mitgebrachten und jetzt in Bologna untergebrachten Abschriften der Notizen Polizianos schuf der junge deutsche Gelehrte Gregor Haloander (1501-1531) mit viel Phantasie einen 1529 in Nürnberg gedruckten Digestentext, von dem sich aber bald herausstellte, daß er dem Text des *Codex Florentinus* weit weniger als erhofft entsprach. Die Entdeckung unzähliger Erfindungen und Lücken in dem zunächst für gesichert, vollständig und authentisch gehaltenen Text von 1529 bedeutete den einen Ansporn, den anderen Entmutigung. Die m. E. wichtigste der in diesen bewegten Jahren entstandenen Ausgaben ist die von Johannes Herwagen, Basel 1541, für die Andrea Alciato den größeren Teil der sogenannten *Graeca Modestini* beisteuerte. Unterdessen hatten die Appelle, die Florentiner Handschrift endlich herauszugeben, dazu geführt, daß Herzog Cosimo I. (Medici) seinen ranghöchsten Sekretär zur Edition ermächtigte, und dieser, mit gelegentlicher Unterstützung eines befreundeten Graezisten und weiterer Unterstützung (über die wir durch seinen Briefwechsel recht gut informiert sind) in rund 10jähriger Arbeit auf Grundlage der kostbaren Handschrift eine Druckvorlage schuf, mit der ein eigens dafür nach Florenz berufener Drucker schließlich die *Editio Taurelliana* von 1553 zustande brachte. Diese umfaßt 1666 Seiten plus einiger Anhänge, und ich sage gleich noch mehr dazu. Nach 1553 war der Streit um die richtigen Lesarten zweifelhafter Digestentexte keineswegs zuende, in gewisser Weise ging er jetzt erst richtig los.

Aus der großen Zahl europäischer humanistischer Juristen, die in diesem eben im groben Überblick dargestellten Prozeß der Kritik und Edition der Digesten mehr oder weniger Bedeutendes beigetragen haben, ist ihrer herausragenden Bedeutung wegen auf wenigstens drei etwas näher einzugehen, von denen zwei bereits genannt wurden: der deutschen Gregor Haloander und der Italiener Lelio Torelli, dazu als dritten den Franzosen Jacques Cujas. Größere Unterschiede als die zwischen ihnen bestehenden kann man sich kaum vorstellen.

a) Gregor Haloander, um 1501 in Zwickau in Sachsen als Gregor Meltzer geboren und bereits 1531, mit kaum dreißig, in Venedig verstorben, ist der phantasiereichste und kühnste, aber auch am meisten umstrittene unter unseren Editoren, bei dem ich, nicht nur des ähnlich frühen Todes wegen, sondern weil er so viel Phantasie hatte, immer an den Komponisten Mozart denken muß. Er hat sich mit den von ihm veranstalteten, seit 1527 vorbereiteten und zwischen 1529 und 1531 in Nürnberg erschienenen Ausgaben der justinianischen Rechtsquellen mit einem Schlage zum Mittelpunkt aller Diskussionen um den richtigen Text

sowohl der Digesten wie des *Codex* und der Novellen gemacht. Daß diese Ausgaben zustandekamen, grenzt an ein Wunder. Wir haben die Protokolle der Sitzungen, in denen sich der Nürnberger Stadtrat mit der Angelegenheit beschäftigte und schließlich den von der Druckerei geforderten Druckkostenzuschuß bewilligte. Sein früher Tod in Venedig hat die Realisierung aller weiteren Arbeitspläne verhindert und es ihm unmöglich gemacht, der alsbald einsetzenden Kritik an seiner wie gesagt sehr phantasievollen Arbeitsweise entgegenzutreten. Eine Vorstellung davon, in welcher Weise das geschehen wäre, vermitteln die seinen Editionen vorangestellten Einleitungen (Widmungsbriefe etc).

b) Die zweite Persönlichkeit, Lelio Torelli (1489-1576), bildet in allem den denkbar größten Kontrast zu Haloander. Der aus Fano (an der nördlichen Adria, etwas südlich von Pesaro), stammende Torelli war adlig und lebte fast dreimal so lang wie Haloander, wurde also sehr alt. Er promovierte in Perugia mit 22 und heiratete mit 28. Er begann seine Ämterlaufbahn als Podestà von Fossombrone und wurde 1520 Legat bei Papst Leo X. aus dem Hause Medici. Nach dem Innehaben verschiedener anderer Ämter in seiner Heimat und außerhalb derselben, insbesondere in Benevent und Rimini, wurde er 1535 in Florenz Auditor der Rota, das heißt Vorsitzender Richter am dortigen geistlichen Gericht. In der Folge sehen wir ihn in immer wichtigeren und einflußreicheren Funktionen. Von 1546 bis 1574, also für 28 Jahre, ist er Erster Sekretär des Herzogs und dessen einflußreichster Ratgeber. Er überlebte den Herzog um rund zwei Jahre und starb in seinem 87. Lebensjahr im März 1576. Dieser Lelio Torelli war nun derjenige, der neben allen Ämtern und Funktionen, die er weiterhin behielt, den *Codex Florentinus* herausgeben sollte. Der Herzog wollte, wenn überhaupt einen Druck, um den sich viele bewarben, dann nur einen in Florenz gemachten zulassen, und der Herausgeber sollte kein geringerer als sein Vertrauensmann und erster Sekretär Lelio Torelli sein.

Eine ungeheure, äußerst schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe lag vor ihm. Was war das für eine Handschrift? Wie sah sie aus? Die Florentiner Handschrift ist (Ende 6., vielleicht auch erst Anfang 7. Jahrhundert) von ungebildeten Schreibern hergestellt, die von dem, was sie schreiben mußten, wenig oder nichts verstanden, das heißt, sie mußte in einem zweiten Arbeitsgang von sachkundigen Korrektoren überprüft und überarbeitet werden (wobei die Korrektoren mit einer Textfassung arbeiteten, die mit derjenigen der Schreiber gar nicht übereinstimmte). Nach den Forschungen von Wolfgang Kaiser erhöht sich die Zahl der von Theodor Mommsen bereits identifizierten 12 Schreiber auf 14 und die der Korrektoren auf 8. Die Vielfalt der Korrekturen und Ergänzungen ließ sich damals, 1553, in einer Druckausgabe unmöglich zur Darstellung bringen. Torelli hatte damals keine andere Wahl, als den Großteil dessen, was moderne Editoren im "kritischen Apparat" unterbringen müssen, einfach *wegzulassen* und die Entscheidung für die eine oder andere Lesart (oft ging es "nur" um ein eingefügtes oder weggelassenes «non»...) auf sein Gewissen zu nehmen – , und so kam in 12jähriger Arbeit eine Druckvorlage zustande, die ein eigens aus den Niederlanden nach Florenz angeworbener Drucker in ein 1553 endlich fertiggestelltes Druckwerk verwandelte.

Als bald nach Erscheinen der *Taurelliana* begann die Diskussion darüber, was von dem von Torelli redigierten, von Torrentini gedruckten Text zu halten sei und mit welchem Text nun künftig praktisch gearbeitet werden sollte. Die großen Kommentarwerke beruhten auf dem alten, das heißt jetzt veralteten Text. Aber war er wirklich veraltet? Die alten Kommentarwerke beruhten doch auf ihm, und diese waren einstweilen noch unentbehrlich. Man konnte nicht von heute auf morgen neue, den alten gleichwertige Erläuterungswerke schaffen. Man konnte nicht, von heute auf morgen, den Rechtsbetrieb auf den neuen Text umstellen, und, da auch dieser oftmals offensichtlich unverlässlich war, wollten viele es auch gar nicht.

Viele resignierten und erklärten die Suche nach dem besseren oder besten, am meisten verlässlichen Text für endgültig gescheitert; man solle beim alten Text bleiben. Viele wollten nur noch den neuen, wie immer er war, als authentisch anerkennen. Es gab also Positionen, die sehr weit auseinander gingen, und das war nicht nur Philologengezänk, sondern handfester Juristenstreit, Streit also, ob diese oder jene Regel, a oder nicht a, so oder so zur Anwendung kam, ob unter den- und den Voraussetzungen jemand zur Zahlung verpflichtet oder nicht verpflichtet, zu verurteilen oder nicht zu verurteilen war. Für eine Negation braucht es im lateinischen nur drei Buchstaben (non), und oftmals genügen auch zwei (ne).

c) Der Gelehrte, der wie kein anderer mit jahrzehntelanger Forschungsarbeit zwischen diesen beiden Extremen vermittelte, ist Jacques Cujas, Jacobus Cujacius, 1522-1590. Er ist der beste Digestenkenner aller Zeiten, der einzige, den Theodor Mommsen gelten ließ und als einziges Licht, *lumen unum*, bezeichnete. Seine Schriften wurden schon zu seinen Lebzeiten überall, auch in Frankfurt, gedruckt und umfassen in der 1657 in Paris erstmals erschienenen großen Gesamtausgabe 10 starke Bände.

Sein berühmtestes Werk sind die *Libri observationum et emendationum*, also Beobachtungen und Textverbesserungen, die seit 1556 bis zu seinem Tod nach und nach in insgesamt 28 "Büchern" erschienen sind und die Forschung bis heute in Atem halten. Seine Textuntersuchungen sind sehr anspruchsvoll und oftmals sehr schwierig, ich habe zuletzt in meinem Buch *Crisis digestorum* von 2011 auch einige seiner ziemlich kniffligen Untersuchungen unter die Lupe genommen und nachgezeichnet.

Cujas war nicht adlig, sein Vater war selbständiger Handwerker, kleiner Unternehmer. Er bewarb sich 1554, also mit 32 um eine Professur in Toulouse, allerdings erfolglos, ging im Juli 1555 erstmals an die französische Reformuniversität Bourges, wo er mit verschiedenen Unterbrechungen (Paris, Valence, Turin) seit 1575 (dann aber ununterbrochen) blieb und wo er 1590 mit 68 starb.

Obwohl nach außen immer Katholik, hat er zeitweise mit dem Calvinismus sympathisiert und hat 1571 in der Bartholomaeusnacht den bedrohten Kollegen Scaliger und Bonnefoi in seinem Haus Versteck gewährt und ihnen so das Leben gerettet. Über Cujas' Arbeitsweise und Lebensstil ist viel gemunkelt und, hätte ich beinahe gesagt, getratscht worden. 1581 verlor er nach langer Ehe die erste Frau. Aus einer zweiten, im November 1586, also mit 64 geschlossenen Ehe ging 1587 eine Tochter Susanne hervor, die beim Tod ihres Vaters 3 war. Angeblich lagen beim Arbeiten oftmals nicht nur die aufgeschlagenen Bücher auf dem Fußboden,

sondern er selbst lag auch da, lag zwischen den Büchern¹. Er war ein Büchernarr und Handschriftenjäger und es gab Gerüchte, sogar Beschuldigungen, daß er für eine benötigte Handschrift notfalls auch einen Einbruch riskierte. Er besaß, als er starb eine große Handschriften- und Büchersammlung, die bald in alle Winde zerstreut wurde, von der wir aber immerhin ein handschriftliches Verzeichnis haben. In Paris gibt es seit Oktober 1865 eine Rue Cujas. Die große, von Fabrot eingerichtete Gesamtwerkausgabe ist in den folgenden Jahrhunderten immer wieder und noch im 19. Jahrhundert nachgedruckt worden.

2. Ich komme nun zu Ausführungen über meine die siebziger und achtziger Jahre ausfüllenden Bemühungen um eine veränderte, vielleicht, wie wir anstreben, *humanere* Juristenausbildung und Rechtsanwendung.

Als ich im Sommer 1970 meine Frankfurter Lehrtätigkeit begann, geriet ich mitten in die sehr intensiven, beinahe turbulenten Auseinandersetzungen um eine humaner zu gestaltende Juristenausbildung. Die im deutschen Richtergesetz damals enthaltene sogenannte «Experimentierklausel» erlaubte den Bundesländern entsprechende Experimente, die, was Hessen betraf, bei uns in Frankfurt stattfinden sollten, und wir (das waren damals immerhin die knappe Hälfte der Fachbereichskollegen) entwickelten mit großem Aufwand und Enthusiasmus das sogenannte «Wiesbadener Modell» einer einphasigen Juristenausbildung. Wir wollten es realisieren, standen bereit, aber dann fehlte dem erforderlichen Gesetz im Hessischen Landtag *eine* Stimme und das ganze mußte abgeblasen werden. Um von den beiden Kernpunkten des Wiesbadener Modells, nämlich «Verbindung von Rechts- und Sozialwissenschaften» und «Verbindung von Theorie und Praxis» auch ohne neues Gesetz so viel wie möglich zu realisieren, begann ich nach langer und wieder sehr aufwendiger Vorbereitung, 1976 einen über vier Semester sich erstreckenden Veranstaltungszyklus, den ich als von mir entwickeltes und geleitetes Reformprojekt in meinem Buche *Juristenausbildung heute* von 1979 beschrieben habe. Auch dieses Projekt stand im Zeichen von «Humanismus und Jurisprudenz»².

Gleiches gilt von den Projekten der 80er Jahre. Frankfurt hatte damals keinen Familienrechtler, und ich entschloß mich, in die Lücke zu springen. Um mich mit unserer Reformforderung «Verbindung von Theorie und Praxis» selbst beim Wort zu nehmen, nahm ich die Gelegenheit wahr, in der familiengerichtlichen Praxis mitzuarbeiten, und zwar, von 1983 bis 1991, als Richter in einem

¹ Die über Cujas kursierenden Anekdoten entstammen: Guillaume-Thomas Raynal (1713-1796), *Anecdotes littéraires, ou Histoire de ce qui est arrivé de plus singulier et de plus intéressant aux écrivains françois depuis le renouvellement des lettres sous François I. jusqu'à nos jours*, Nouvelle édition augmentée, 3 Bände. La Haye 1756, über Cujas Band 1, S. 49-51.

² Der italienische Rechtsphilosoph Luigi Lombardi Vallauri schrieb mir damals: «Das Buch ist lebendiger Ausdruck einer Kultur der Aufrichtigkeit, einer Kultur von Gleichheit und Demokratie als höchsten Werten, (...) Ausdruck auch einer großen didaktisch-seelsorgerlichen *generosità* und einer Fähigkeit, Neues aufzunehmen. Die Ideen von Reflexivität, permanenter Pubertät und Ambiguitätstoleranz, auch von "Opportunismus im Umgang mit Werten" etc. haben mich tatsächlich bereichert. In der Literatur über Reform der juristischen Ausbildung gehört Dein Buch hinsichtlich Originalität und Lebhaftigkeit sicher auf einen der ersten Plätze».

Familienenat des Oberlandesgerichts Frankfurt³. In diese Zeit fällt denn auch die Mitarbeit an einem Familienrechtskommentar, für den ich den gerade neu eingeführten «Versorgungsausgleich» übernommen hatte. In einem Freisemester im Winter 1986/87 sollte ich vertragsgemäß ein Buch über Probleme der Familienrechtsreform schreiben, habe auch richtig so begonnen, aber es wurde dann ein ganz anderes Buch, das ich *Archäologie der Ehe* nennen wollte⁴ und das als *Gestohlene Liebe – Zum Problem der Rettung der Ehe* 1988 veröffentlicht wurde⁵. Gleichfalls in diesen Arbeitsbereich, und in dieser Zeit entstanden, gehören die meisten der Texte, die 1999 Stephan Meder unter dem Titel *Gegenpositionen* herausgegeben hat. In die 80er Jahre, und mit dem Interesse an Paar- und Familienproblemen durchaus zusammenhängend, gehört schließlich noch das etwas aus dem Rahmen fallende Buch *Illusione* von 1994. Es beschreibt, wie der letzte authentische Film von Michelangelo Antonioni, *Identificazione di una donna* von 1982, auf mich gewirkt hat⁶. Auch dieses, für einen Juristen vielleicht “abwegige” Buch möchte ich unter das Dach «Humanismus und Jurisprudenz» gestellt sehen, und zwar in dem Sinne, wie Ernst Zitelmann (1852-1923) in seinen postum herausgegebenen *Lebenserinnerungen* davon redet.

Er habe, schreibt er (S. 5), das «Bildungsziel einer in sich rein abgestimmten Persönlichkeit» zwar nicht erreicht, aber doch «als Aufgabe erfaßt». «Dabei hatte und habe ich die feste Überzeugung, daß für die Wirkung des Lehrenden auf die akademische Jugend die Gesamtbildung des Lehrers entscheidender und wichtiger noch als seine Fachbildung ist, und daß darum schließlich, auch für den Lehrberuf des Universitätslehrers nichts von alledem, was er für die Bereicherung seines eigenen Wesens tut, umsonst und verloren ist».

3. Ich komme jetzt zu Ausführungen über die sieben Freiburger Jahren 1957-1964, die vor allem Jahre mit Fritz Pringsheim waren und damit, aus meiner Sicht, ebenfalls bereits im Zeichen von «Humanismus und Jurisprudenz» standen⁷.

Ich hatte im Sommer 1955 in Göttingen das Jurastudium begonnen, war dann (nach 6 Monaten Werkstätigkeit in einem Eisenhüttenwerk) für drei Semester an der Freien Universität Berlin und ging zum Wintersemester 1957 (für mein fünftes Fachsemester) mit *animus revertendi* nach Freiburg im Breisgau. Aus den geplan-

³ Meine richterlichen Verpflichtungen entsprachen meiner zusätzlichen Vergütung, und diese entsprach einem Bruchteil von 1/15 des Gehalts meiner Richterkollegen.

⁴ *Archeologia del matrimonio* heißt es in der von Mario Ascheri betreuten italienischen Ausgabe von 1996.

⁵ Davon gibt es, unter nochmals leicht verändertem Titel, eine Ausgabe im Deutschen Taschenbuch-Verlag dtv.

⁶ Es ist unter anderem Titel, der ausdrücklich *Die Einzigartigkeit des Michelangelo Antonioni* herausstellt, ein Jahr später nochmals erschienen.

⁷ Über Fritz Pringsheim (1882-1967) gibt es seit 2004 den ausgezeichneten Beitrag von Tony Honoré in dem von Reinhard Zimmermann und anderen herausgegebenen Band *Jurist uprooted*, sowie, weniger engagiert und witzig und ohne das persönliche Erleben, aber noch umfangreicher dokumentiert, ein großes Pringsheim-Kapitel in einem bald erscheinenden Werk zur Emigration deutscher jüdischer Juristen, das mir Manfred Walther, einer der Herausgeber, vorab zugänglich gemacht hat.

ten 6 Monaten wurden 7 Jahre. Es sind die Jahre, in denen so viel passiert wie nie wieder im späteren Leben. Aber Staatsexamen, Promotion, Heiraten, Kindersegen etc., all dies war damals für uns und unsere Freunde und Bekannten ganz normal. Weniger normal und vielleicht auch schon damals etwas Besonderes war die Begegnung mit dem damals bereits 75jährigen Gelehrten Fritz Pringsheim, und die daraus entstehende wechselseitige Anteilnahme an unser beider Leben. Er war, als ich nach Freiburg kam, längst jenseits der Pensionierungsgrenze, hatte aber, was wegen der zwischenzeitlichen Emigration nach Oxford und Rückberufung von Oxford ausnahmsweise möglich gemacht worden war, bis kurz vor seinem Tod noch seine volle Stelle mit allen Rechten und Pflichten.

Fritz Pringsheim, in einer sehr wohlhabenden kinderreichen jüdischen Familie auf einem Landgut in der Nähe von Breslau und, als Internatsschüler, in Breslau selbst aufgewachsen, war christlich getauft, christlich erzogen und war mit seiner aus einer gleichfalls jüdischen Familie (Rosenheim) stammenden Frau Käthe christlich verheiratet und hatte 6 Kinder, alles Söhne, mit christlichen Namen wie Peter, Michael und Christian, den ich als einzigen kennengelernt habe. Er hatte im ersten Weltkrieg als Leutnant der Reserve (wozu er am Ende seines Freiwilligenjahres 1906/07 befördert worden war) an gefährlichen Frontabschnitten gekämpft, hatte Eisernes Kreuz zweiter und erster Klasse bekommen (laut Tony Honoré sogar das Ritterkreuz) und verlor nach 1933 gleichwohl, freilich erst zum Jahresende 1935, die Freiburger Professur.

Er plante alsbald die Emigration nach England, wohin er bis dahin recht gute Kontakte gehabt hatte, ging mangels Angebot aus England auf eine ihm angebotene Projekt-Stelle bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften, wohnte eine Zeitlang in Berlin, und verließ Deutschland erst, auch dann noch zögerlich, nach den Pogromen im November 1938. Er ging mit der geschrumpften Familie (die älteren Söhne waren bereits in den USA) nach Oxford, wurde nach Kriegsbeginn interniert und verbrachte immerhin fast 7 Monate in einem Lager und lebte auch danach unter schwierigen Verhältnissen in Oxford.

Sehr bald nach Kriegsende nahm er wieder Kontakt mit der Universität Freiburg auf, wurde 1946, als Freiburg noch in Schutt und Asche lag, zurückberufen bzw. in die alte Stelle wieder eingesetzt, pendelte dann einige Jahre und unterrichtete sowohl in Oxford wie in Freiburg. In Freiburg wirkte er am Wiederaufbau der Universität entscheidend mit, hielt Vorträge über politische Bildung, Demokratie und Recht und natürlich Idee und Wirklichkeit der Universität, war der Initiator und *spiritus rector* des *studium generale*, war Vertrauensdozent der Studienstiftung des deutschen Volkes, war an der Planung neuer Wohnheime für Studierende beteiligt und an vielem mehr.

Als ich Herbst 1957 nach Freiburg kam, war die Arbeiten in Oxford mehr oder weniger abgeschlossen und Pringsheim war in Freiburg so präsent wie kaum ein anderer Juraprofessor. Er hatte großes Ansehen, sowohl in seiner Fakultät wie darüber hinaus in der gesamten Freiburger Universität. Ich war bis dahin, von einer im ersten Semester in Göttingen gehörten Vorlesung von Franz Wieacker abgesehen, vom Jurastudium wenig begeistert und erlebte nun beim angeleiteten Studium von Digestentexten erstmals die Art wissenschaftlichen Arbeitens, die

ich mir vom Jurastudium erhofft und bis dahin vergeblich gesucht hatte. Pringsheim merkte das schnell und hatte seinerseits bald Freude an meiner Mitarbeit. Schon im Sommer 1958, konnte ich in sein rechtshistorisches Seminar aufsteigen, dem ich bis zum Ende meiner Freiburger Zeit angehört habe.

Die Lehrzeit bestand also einmal darin, daß ich in einer heute unvorstellbar intensiven Weise an der wissenschaftlichen Arbeit Pringsheims teilnahm und durch solche Teilnahme im eigenen wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet und gefördert wurde. Pringsheim hatte mir schon vor dem 1. Staatsexamen die Promotionsbetreuung zugesagt und für die Doktorarbeit einige Themen vorgeschlagen, für die ich mich nicht erwärmen konnte. Als es aber, nach dem Examen, Ernst wurde, fand sich aus dem Themenbereich seiner gerade entstehenden Abhandlung «Id quo actum est» der Teilbereich «ambiguitas contra stipulatorem», den er zunächst selbst hatte bearbeiten wollen und der dann ausgegliedert und mir zur Bearbeitung überlassen wurde. Wir arbeiteten gewissermaßen zusammen, er an seinem allgemeinen Thema, ich an meinem besonderen. Ständig bekam ich Zettel mit Hinweisen auf Quellen und Literatur, die ich noch berücksichtigen sollte. Vorrangig ging es um Fragen der Textüberlieferung, also ob und in welcher Weise ein Text eventuell verändert, beschädigt oder absichtlich umgeschrieben worden war oder Spuren einer redaktionellen Überarbeitung zeigte. Das Training, in dieser Weise Texte zu lesen, hat mich für den Rest meiner Tage geprägt und sich in ganz anderen Bereichen ausgewirkt⁸.

Es gab aber, als Teil oder besser als Rahmen dieses Lehrlingsverhältnisses noch eine andere, allgemein menschliche Komponente, und diese war noch viel wichtiger als jene. Herr Pringsheim übernahm Patenschaft für unseren Anfang 1962 geborenen zweiten Sohn Christian. Käthe und Fritz Pringsheim waren mehrfach Gäste in den drei Ehemwohnungen, die wir bis zum Wegzug nach Frankfurt hatten. Sie besuchten uns auch in dem sogenannten Haus Heimpel im Hochschwarzwald, in dem wir Wochenenden und Ferien verbrachten, und zwar dort auch noch, letztmals, im September 1966, also zwei Jahre nach unserem Wegzug nach Frankfurt – und 7 Monate vor seinem Tod im April 1967. Als ich nach Freiburg kam, fuhr er noch Fahrrad, mußte aber dann seines Augenleidens wegen darauf verzichten. Ich holte ihn beinahe regelmäßig zu Lehrveranstaltungen ab, fuhr ihn, seit 1959, regelmäßig mit dem Auto hier und da hin. Es war ein Teil meiner Privilegien, daß ich mit der Herausgabearbeit der zwei Bände *Gesammelte Abhandlungen*, die seit 1952 geplant waren und 1961 endlich erschienen, nichts zu tun hatte. Dokumentiert ist auch, daß es die Doktorarbeit und die Stellung bei Pringsheim waren, die mir Februar 1964 die Anfrage Helmut Coings, an sein Institut zu kommen, einbrachten.

Pringsheim hatte, in unserer Wahrnehmung, durch Herkunft, Statur und lebenslanges Training im Lesen und Interpretieren derartiger Texte zumindest jetzt, in seinen vorgerückten Jahren, selbst etwas Antik-Römisch-Aristokratisches an sich, er hatte sich, in unserer Wahrnehmung, die natürlich

⁸ Ein Beispiel findet sich in meinem Buch *Gegenpositionen*, im letzten Beitrag bezüglich der Lesart eines Textes von Georges Bataille.

sehr viel Wunschenken, sehr viel Wahnhaftes enthielt, den Verfassern der Texte, die er uns nahebrachte, angepaßt, sie waren in ihm wieder lebendig geworden. Wir wollten uns eine Vorstellung machen von Julian und Celsus, und Pringsheims Erscheinung und sein Auftreten erlaubten uns, sie uns so ähnlich vorzustellen, wie wir ihn sahen und wahrnahmen. Wir schufen uns das Bild von Julian und Celsus nach seinem Bilde. Ein derartiges quid pro quo ist im Wissenschaftsbetrieb vielleicht nicht ganz einmalig, vielleicht sogar bedenklich, aber für uns war es etwas höchst Seltenes und Wunderbares.

Auch der junge Gelehrte muß, um irgendwann eigene Wege zu gehen, den Ablösungs- oder Autonomiekonflikt hinter sich bringen. Er muß, für eine Zeitlang wenigstens, bei aller Verehrung auf Konfrontation zu den Lehrern gehen. Das geschah in meinem Falle, Pringsheim gegenüber, in zwei Punkten, nämlich, erstens, in der Kontroverse um gewisse Grundsatzfragen über Kontinuität oder Diskontinuität in der Entwicklung des römischen Rechts von den Klassikern bis zu Justinian und, zweitens in der Kontroverse um Qualität und Bedeutung des griechischen Rechts für Europa.

Pringsheim war der Auffassung: Es gibt einen spezifisch römischen Nationalcharakter, der in der klassischen Zeit der ersten zweieinhalb nachchristlichen Jahrhunderte die Römer einerseits zur Weltherrschaft gelangen ließ und gleichzeitig und im Zusammenhang damit auch zur Ausbildung eines allen anderen Rechten überlegenen Privatrechts führte. Dieser Nationalcharakter, sozusagen der Prototyp des Okzidents, wurde, nach Pringsheims Auffassung, in der Folgezeit von Einflüssen aus dem Orient durchsetzt, überschwemmt und verfremdet⁹.

Aufgrund dieser Veränderungen sind Pringsheim zufolge auch die Texte der klassischen Juristen entsprechenden Verfremdungen zum Opfer gefallen, allerdings noch nicht, wie man heute annimmt, unter Kaiser Konstantin dem Großen, sondern mehr als zweihundert Jahre später, nämlich erst kurz vor oder während der Herstellung der Digesten unter Justinian. Das justinianische Recht (das aber dasjenige ist, was uns durch die Digesten überliefert ist) sei nicht mehr ein rein römisches, sondern ein bereits "orientalisch kontaminiertes"¹⁰. Justinianisches Recht sei ein Produkt eines Traditionsbruchs, Ergebnis einer diskontinuierlichen Entwicklung, und dem klassischen als dem allein genuin römischen unterlegen. Mit solchen Thesen, die schon 1932 heftige Kontroversen ausgelöst hatten, konnte ich mich nicht anfreunden.

Zweiter Punkt: Der römische Jurist der klassischen Zeit, der für Pringsheim gewissermaßen der Jurist schlechthin, der Idealtyp eines guten Juristen war, ent-

⁹ Über die byzantinische Epoche sagte er 1932, sie «trage unverkennbar neue Züge». «Eine neue Welt ist da, seltsam aus Hellenismus und Orient, aus spätem Römertum und Christentum, aus Rhetorik und Brutalität gemischt».

¹⁰ Ein Beispiel dazu: In dem vieldiskutierten Fragenkomplex «Verba-voluntas» hat Pringsheim seit 1921 in mehreren Artikeln die Vorstellung entwickelt, die Klassiker seien bei der von ihnen praktizierten Auslegung der Willenserklärung allein vom objektiven Erklärungswert ausgegangen, hätten also nach der später sogenannten «Erklärungstheorie» ausgelegt. Erst im orientalisches verfremdeten justinianischen Recht seien Momente wie voluntas und animus, die also zur später sogenannten «Willenstheorie» gehören, (die sich im BGB durchsetzte) eingedrungen.

wickelte streng empirisch und von einem Fall zum nächsten Fall fortschreitend objektive Kriterien der Verantwortlichkeit und der Zurechnung. Er dachte und argumentierte erfahrungsbezogen, ließ sich nicht von irgendwelchen Theorien von der Realität ablenken und in die Irre leiten. Dadurch, und nur dadurch, wurde das römische Privatrecht zur (wie Wieacker es dann ausdrückte) «höchsten fachjuristischen Dokumentation aller Zeiten». Die Griechen haben, Pringsheim zufolge, mit ihrer Philosophie und Spekulation nichts Vergleichbares zustande gebracht. Griechisches Recht sei nie so entwickelt gewesen wie das römische. Griechisches Recht und Rechtsdenken sei von den römischen Klassikern mit Recht ignoriert worden und hätte auch später nur Verwirrung gestiftet. Auch an diesen Thesen hat sich viel Widerspruch entzündet. Was bei mir dabei herauskam, war die Frankfurter Antrittsvorlesung «Europa und griechisches Recht» von 1970, die einiges Aufsehen erregt und nicht allen gefallen hat. Erik Wolf fand sie gut und empfahl seinem Verleger Vittorio Klostermann die Publikation. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung gönnte der Rezension des Pädagogen und Altphilologen Hartmut von Hentig eine Seite. Einige Formulierungen des Rezensenten könnten von den Ortega-Sätzen inspiriert worden sein, mit denen ich angefangen habe.

Mario Ascheri hat seit unserer ersten Begegnung im Herbst 1964 in Florenz auch in schwierigen Zeiten immer freundschaftlich zu mir gehalten, was ich ihm nie vergessen werde.